



**komba
gewerkschaft**
nordrhein-
westfalen

komba gewerkschaft nrw Norbertstraße 3 50670 Köln

Herrn
Stefan Kämmerling MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Kommunalpolitik des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4198**

A11, A07, A09

Norbertstraße 3
50670 Köln
Postfach 10 10 54
50450 Köln

Tel 0221.91 28 52-0
Fax 0221.91 28 52-48
info@komba-nrw.de
www.komba-nrw.de

Rechtsabteilung

Sachbearbeiter/in:
Schwill

Durchwahl:
02 21/91 28 52-20

Unser Zeichen:
2016/01501-nm

Köln, 14.09.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kreistages

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

über das Portal des Landtags NRW haben wir Kenntnis von dem Gesetzentwurf der Fraktion SPD und Fraktion Bündnis 90/Grüne zur Stärkung des Kreistages vom 01.07.2016 erhalten. Als Kommunalgewerkschaft, die viele Beschäftigte in den Kreisen wie aber auch Wahlbeamte in den Kreisverwaltungen organisiert möchten wir zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben und freuen uns, wenn Sie unsere Erwägungen mit in die Beratung einbeziehen.

1. Vorbemerkungen

Von den Fraktionen und SPD und Bündnis 90/Grüne wird ausweislich des Gesetzentwurfes als Problem festgestellt, dass die Einflussmöglichkeiten der Kreistagsmitglieder auf die Geschäfte der Kreisverwaltung sowie die Organisation und das Führungspersonal der Kreisverwaltung hinter den Möglichkeiten der Ratsmitglieder nach der Gemeindeordnung zurückbleiben.

Wir sehen darin kein Problem, sondern halten die unterschiedlichen Einflussmöglichkeiten für gerechtfertigt. Die vorhandenen Strukturen in den Kreisverwaltungen und Kreistagen haben sich in den letzten Jahrzehnten bewährt.

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund
und tarifunion

BBBank eG
IBAN DE47660908000009000119
BIC GENODE61BBB

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE16370501980015502958
BIC COLSDE33

Gerade die etwas geringeren Einflussmöglichkeiten der Kreistagspolitiker auf die Verwaltung haben dazu geführt, dass sich die Entscheidungen an den sachlichen Notwendigkeiten und nicht am politischen Kalkül ausrichten. Wir sind deshalb der Auffassung, dass hieran nicht gerüttelt werden sollte.

2. Option zur Wahl von Beigeordneten

Aus der Begründung zur Wahl von Beigeordneten wird deutlich, dass wegen der besonderen Struktur des Kreises, nämlich zum einen als untere Landesbehörde und zum anderen als Kommunalbehörde, der Ernennung von Beigeordneten enge Grenzen gesetzt sind. So können richtigerweise Aufgaben des Landrates, die er als untere Landesbehörde wahrnimmt, nicht auf mögliche Beigeordnete übertragen werden. Von daher unterscheidet sich der Aufgabenbereich, der heute dem Kreisdirektor übertragen werden kann, nicht unwesentlich von denen der zukünftig zu schaffenden Beigeordnetenstellen. Von daher sehen wir keine Notwendigkeit zusätzlich noch Beigeordnetenstellen einzurichten.

Hinzu kommt, dass man natürlich auch die finanziellen Auswirkungen von zusätzlichen Wahlbeamtenstellen berücksichtigen muss, die dann über die Kreisumlage an die Kommunen abgewälzt werden muss.

Aus den vorliegenden Begründungen können wir daher keine schlüssigen Argumente für die Einführung einer Beigeordnetenverfassung in der Kreisverwaltung erkennen.

3. Stärkung der Kreistage

Hierzu soll die Kreisordnung in folgenden Punkten geändert werden:

- Einführung der eingeschränkten Allzuständigkeit des Kreistages sowie eines eingeschränkten Rückholrechts für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die als auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen gelten;
- Abschaffung des Kreisausschusses
- Verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses. Zur Wahl von Beigeordneten haben wir gerade bereits schon Stellung genommen.

Kernpunkt des Gesetzentwurfes ist es in Angleichung an die Gemeindeverfassung eine Art Allzuständigkeit des Kreistages sowie ein Rückholrecht des Kreistages zu ermöglichen.

Die komba gewerkschaft sieht in diesen geplanten Veränderungen die Gefahr, dass damit eine Politisierung der kreislichen Aufgabenwahrnehmung entsteht. Die Gefahr, dass Partikularinteressen einzelner Kommunen über den politischen Weg in Vordergrund rücken können, halten wir für sehr groß. Gerade die Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben in der Kreisverwaltung setzt einen Abwägungsprozess der unterschiedlichen Interessen voraus, den die bisherige Kreisverwaltung unter der Leitung des Landrates hervorragend bewältigt hat. Gerade für den Landrat als unabhängiger Sachverwalter der verschiedenen Interessen ist es notwendig, dass die politische Einflussnahme auf das notwendige Maß eingeschränkt ist. Würde nun ein Rückhol-

recht des Kreistages für derartige Entscheidungen möglich sein, könnten eher politischen Interessen als sachliche Erwägungen in die Entscheidungen einwirken. Dies halten wir für problematisch.

Hinzu kommt, dass aufgrund der besonderen Struktur der Kreisverwaltung als zum einen untere Landesbehörde und zum anderen Kommunalorgan, die Unterscheidung, was staatliche Aufgabe, was kommunale Aufgabe ist im Rahmen des Rückholrechtes problematisch sein wird. So würde es nach unserer Auffassung zu Streitigkeiten kommen, wann überhaupt das Rückholrecht des Kreistages in Betracht kommen kann. Dadurch kann die Arbeit des Kreistages, wie aber auch der Kreisverwaltung gehemmt werden.

In der Praxis der Gemeindeverwaltungen hat sich das Rückholrecht des Rates gerade dann als problematisch herausgestellt, wenn der Bürgermeister oder der Oberbürgermeister einer anderen Fraktion angehört, als die Fraktion, die die Mehrheit im Rat stellt. So kann es dazu führen, dass Rat und Bürgermeister sich gegenseitig lähmen und damit die für die Kommune notwendigen Entscheidungen nicht mehr umgesetzt werden können. Dies wünschen wir uns für den Kreistag nicht. Von daher sind wir der Auffassung, dass eine Änderung der jetzigen Strukturen von Kreistag und Kreisverwaltung sowie Landrat und Kreisdirektor nicht notwendig ist.

Das gleiche gilt auch für die Abschaffung des Kreisausschusses und Ersetzung durch einen Hauptausschuss. Hier wird lediglich Namenskosmetik betrieben. Die Institution Kreisausschuss hat sich in der Praxis bewährt und sollte nach unserer Auffassung nicht in einen Hauptausschuss umbenannt werden.

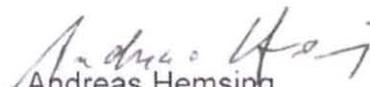
4. **Schlussbemerkungen**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Kreisordnung befürchten wir als komba gewerkschaft eine starke Politisierung der Arbeit der Kreistage und der Kreisverwaltungen was letztendlich für die Aufgabenerfüllung der Kreise nachteilig sein kann. Wir treten dafür ein, dass die bewährten Strukturen im Kreistag und in den Kreisverwaltungen erhalten bleiben.

Ungeachtet dessen greifen wir die Verbesserungen der Eingruppierungsverordnung auf und machen deutlich, dass aus Sicht der komba gewerkschaft Veränderungen notwendig sind. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Verantwortung der Landräte halten wir eine Anpassung der Besoldung für angezeigt. Das gleiche gilt auch für Kreisdirektoren und allgemeine Vertreter.

Die komba gewerkschaft schließt sich ausdrücklich der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kreistages vom 08.08.2016 an und übernimmt vollinhaltlich die dort aufgestellten Forderungen. Eine Kopie der Stellungnahme haben wir beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Hemsing
Landesvorsitzender